Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang | Nr. 8 | 04. Juni 2018

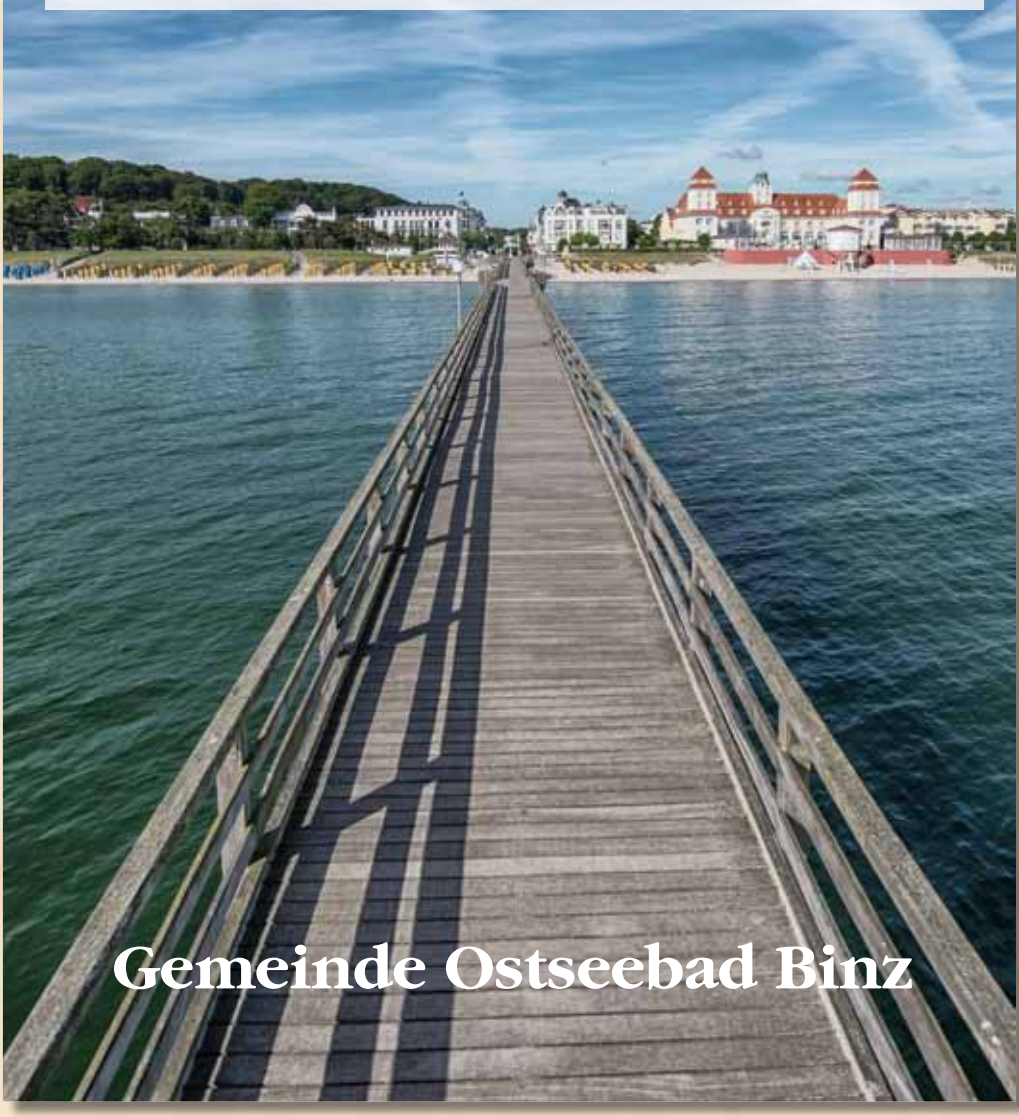

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1716. Bekanntmachung Seite 3
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1717. Bekanntmachung Seite 4
Bekanntmachung für die Stichwahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen

1718. Bekanntmachung Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 27. Mai 2018 in der Gemeinde Ostseebad Binz

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juni Seite 8

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1716. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz beschlossen.
Der vollständige Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad liegt zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

11. Juni 2018 bis 22. Juni 2018

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Zusammenstellung für das Jahr 2018
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 14. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

Es betragen

1. im **Erfolgsplan**	in TEUR
- die Erträge	8.208
- die Aufwendungen	8.204
- der Jahresgewinn	4
2. im **Finanzplan**	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	410
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.962
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	2.425
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	873
3. **Es werden festgesetzt**	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	2.700
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	1.500

4. Die Stellenübersicht weist 64,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	3.909,2
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	3.909,6
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	3.914,0

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.05.2018 erteilt.

Ostseebad Binz, 28. Mai 2018

gez. Schneider
Bürgermeister

1717. Bekanntmachung

Bekanntmachung für die Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen
S T I C H W A H L
am 10. Juni 2018 von 08:00 bis 18:00 Uhr

1.Die Gemeinde Ostseebad Binz ist in 4 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Anschrift

Wahlbezirk	Anschrift
1	Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
2	DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz
3	Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz
4	Kindertagesstätte Proraer Seesternchen, Poststraße 13, 18609 Ostseebad Binz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätesten am 5. Mai 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Raum angegeben, in welchem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder durch Stimmabgabe in einem Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirkes des jeweiligen Wahlbereiches, für welchen der Wahlschein ausgestellt ist.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirkes des jeweiligen Wahlbereiches wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus

den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, 30. Mai 2018

gez. Steffi Michalski
Gemeindewahlleiterin

1718. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 27. Mai 2018 in der Gemeinde Ostseebad Binz

(§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 68 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V))

Der Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Ostseebad Binz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2018 das endgültige Wahlergebnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Binz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	4712
Zahl der Wähler:	1964
ungültige Stimmen:	81
gültige Stimmen:	1883

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen
1	Einzelbewerber	Müller, Uwe	624
2	Einzelbewerber	Schneider, Karsten	1259

Nach § 67 Abs. 2 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei 1883 gültigen Stimmen beträgt mehr als die Hälfte mindestens 942.

Der Gemeindewahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Schneider, Karsten** mit 1259 Stimmen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat und damit zum Bürgermeister wiedergewählt worden ist.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl Einspruch erheben. Dieses Recht steht auch der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Rügen sowie auch nicht wahlberechtigten Bewerbern zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ostseebad Binz, den 31. Mai 2018

gez. Steffi Michalski
Gemeindewahlleiterin

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Juni 2018

01.06.	Ulrich Kummerfeld	80
02.06.	Siegfried Braatz	75
05.06.	Waltraut Birr	85
06.06.	Karl Haase	80
06.06.	Adolf Lenz	75
06.06.	Sabine Neumann	70
06.06.	Carsten Verhein	80
09.06.	Heidemarie Reuss	75
12.06.	Irmgard Goetz	80
17.06.	Ingeborg Koubek	70
18.06.	Hannelore Buchholz	80
19.06.	Siegfried Goeda	70
19.06.	Werner Sielaff	85
23.06.	Gisela Schulze	80
23.06.	Hans-Dieter Züge	70
26.06.	Ingrid Aster	80
26.06.	Harry Reiter	95
27.06.	Waltraut Lange	85

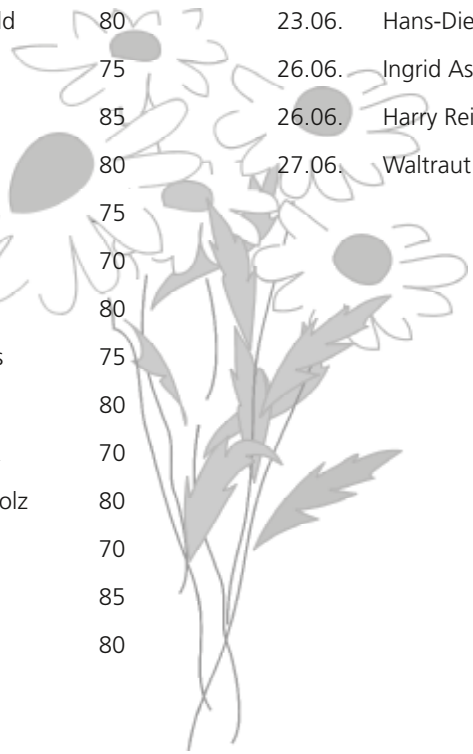

01.06. Goldene Hochzeit - Gudrun und Peter Mörl - Binz
22.06. Goldene Hochzeit - Heidelore und Manfred Müller - Binz

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag